



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr“.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIEL

1. Der ACV unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen. Insbesondere strebt er an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und Organisationen (juristische Personen sowie Personengesellschaften) werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, das Präsidium ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Begründung abzulehnen.
2. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung der Satzung.
3. Jedes Mitglied gehört zugleich mit dem Beitritt im Verein dem für seinen Wohnort zuständigen Ortsclub und der entsprechenden Landesgruppe an (Doppelmitgliedschaft), soweit diese der Aufnahme nicht widersprechen. Das Mitglied ist berechtigt, zu einem anderen Ortsclub zu wechseln. Dies ist der Geschäftsleitung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Mitglieder, die keinem Ortsclub zugeordnet werden können, werden durch Beschluss des Präsidiums einem Ortsclub zugewiesen.

§ 4 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFTEN

1. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Vereine, Unternehmungen, Kooperationspartner und natürliche Personen werden, die die Ziele und den Zweck (§ 2) sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des ACV unterstützen und selbst keine Verbandsleistungen in Anspruch nehmen. Der ACV

kann im Rahmen von Gruppenmitgliedschaftsverträgen zugunsten von Gesellschaftern, Mitgliedern, Arbeitnehmern oder von sonstigen solchen außerordentlichen Mitgliedern nahestehende Personen die Bedingungen einer durch die außerordentlichen Mitglieder vermittelten Mitgliedschaft vereinbaren (Mittelbare Mitgliedschaft). Solche mittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte über die außerordentlichen Mitglieder aus. Außerordentliche Mitglieder und mittelbare Mitglieder sind nicht berechtigt, Mitglied in Organen des ACV zu sein. Dies gilt auch für deren gesetzliche Vertreter. Sie gehören keiner Landesgruppe an und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2. Korporative Mitglieder sind die Landesgruppen gemäß § 14 dieser Satzung ohne Stimmrecht.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag als Jahresbeitrag an den ACV zu leisten. Weitere Bestimmungen zum Beitrag ergeben sich aus der Beitrags- und Leistungsordnung, die das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Mitglieder sind berechtigt, Leistungen des ACV nach weiterer Maßgabe und im Rahmen der Beitrags- und Leistungsordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft und der Leistungsanspruch enden
 - a) durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds,
 - b) durch Kündigung
 - des Mitgliedes, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erklären ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der Hauptgeschäftsstelle des ACV in Köln,
 - des ACV, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich dem Mitglied zu erklären ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beim Mitglied,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes und der zuständigen Landesgruppe. Das Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich oder auf elektronischem Weg zu informieren. Ab Zugang des Schreibens ruht während des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft, insbesondere der Leistungsanspruch. Der Ausschluss oder eine andere Entscheidung im Ausschlussverfahren sind dem Mitglied schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz schriftlicher Mahnung fällige finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Beiträge, Rückzahlung gewährter Kredite und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der



Mahnung erfüllt worden sind. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt von der Streichung von der Mitgliederliste unberührt.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Doppelmitgliedschaft nach § 3 Ziffer 5.
4. Der ACV unterrichtet die Landesgruppen und Ortsclubs über die Beendigung von Mitgliedschaften.

§ 7 ORGANISATION

1. Die Organisation des ACV erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und gliedert sich in rechtlich selbstständige Landesgruppen und Ortsclubs.
2. Das Präsidium legt den Bereich der einzelnen Landesgruppen fest. Die Gründung von Ortsclubs erfolgt durch die zuständige Landesgruppe nach Zustimmung durch das Präsidium.

§ 8 ORGANE

Organe sind:

1. die Hauptversammlung,
2. das Präsidium.

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung (Hauptversammlung) oder in begründeten Fällen als virtuelle Hauptversammlung in einem elektronischen Versammlungsraum (Online-Versammlung) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen stattfinden.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet als Delegiertenversammlung alle zwei Jahre statt. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung. An der Hauptversammlung nehmen teil:
 - a) die von den Landesgruppenversammlungen entsandten sieben Delegierten, deren Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung währt,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums,
 - c) die Vorsitzenden der Landesgruppen oder deren Stellvertreter,
 - d) die Geschäftsführer der Landesgruppen,
 - e) die Mitglieder der Revisionskommission,
 - f) die Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. Stimmrecht in der Hauptversammlung haben jeder Delegierte nach § 9 Ziffer 2 a., jedes Mitglied des Präsidiums, die Vorsitzenden der Landesgruppen oder deren Vertreter und die Landesgruppen-geschäftsführer.
4. Das Präsidium gibt den Landesgruppen den Termin für die Hauptversammlung und die ihnen zustehende Zahl von Delegierten mindestens sechs Monate zuvor bekannt. Delegierte können nur beitragspflichtige volljährige Mitglieder bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung sein. Das Verfahren zur Entsendung von Delegierten legt die Landesgruppe in ihrer

Satzung fest. Insgesamt werden von den Landesgruppen sieben Delegierte in die Hauptversammlung entsandt, wobei die Anzahl der auf die Landesgruppe entfallenden Delegierten sich nach dem Verhältnis der den Landesgruppen angehörenden Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 dieser Satzung bestimmt.

5. Die auf eine Landesgruppe entfallende Anzahl an Delegierten errechnet sich quotale aus dem Verhältnis der ordentlichen Mitglieder der Landesgruppe zu der Gesamtanzahl von sieben Delegierten nach den Grundsätzen des de-Hondt-Verfahrens, wobei jeder Landesgruppe mindestens ein Delegierter zusteht. Maßgeblich ist die jeweilige Mitgliederzahl der Landesgruppe am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet.
6. Zur Hauptversammlung hat das Präsidium mindestens drei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen.
7. Antragsberechtigt für die Hauptversammlung sind das Präsidium und die Landesgruppen. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Hauptversammlung selbst, ob sie behandelt werden, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung handelt; diese müssen fristgerecht gestellt werden.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Hauptversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Einberufung der Folgeversammlung zugleich mit der Hauptversammlung erfolgen (Eventualeinberufung).
9. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
10. Für die Änderung des Vereinszwecks und eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Hauptversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
12. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Wahl des Präsidiums,
 - f) die Wahl der Revisionskommission,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.



13. Über jede Hauptversammlung wird binnen acht Wochen eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Abstimmungsergebnis ist anzugeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und wird den Teilnehmern der Hauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt.
14. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird außer in den gesetzlichen Fällen auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten, die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählt wurden, oder einem Drittel der Landesgruppen oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch das Präsidium oder nach Eingang des Antrages der Delegierten stattzufinden. An ihr nehmen die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählten Delegierten sowie die unter § 9 Ziffer 2, Buchstaben b) – f) genannten Personen mit Stimmrecht teil. Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Hauptversammlung.
15. Die Online-Versammlung läuft wie folgt ab:
Das Präsidium gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung den Tag und die Tagesordnung sowie ein jeweils nur für diese Online-Versammlung gültiges Zugangswort und die zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten zur Online-Stimmabgabe den stimmberechtigten Teilnehmern gemäß § 9 Ziffer 2 gesondert schriftlich oder in elektronischer Form bekannt. Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Teilnehmer mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
Im Übrigen gelten für die Online-Versammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Bis zu sechs Mitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Voraussetzung zu einer Wahl in das Präsidium ist die ordentliche Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Drei Mitglieder werden von der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn (DEVK) entsendet. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die im vierten

- Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Präsidiumsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Hauptversammlung von dem Präsidium kommissarisch zu berufen. Die Wählbarkeit bzw. Möglichkeit der Entsendung in das Präsidium endet mit Erreichen des siebzigsten Lebensjahres. Den Mitgliedern des Präsidiums kann neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung geleistet werden. Das Präsidium legt die Grundsätze der Vergütung in einer Finanz- und Vergütungsordnung fest.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
3. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der ACV jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen im Innenverhältnis einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch oder elektronisch und ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Präsidenten – in dessen Abwesenheit mit dem Vizepräsidenten – die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten, den Ausschlag.
5. Dem Präsidium obliegt die strategische Führung und Ausrichtung des ACV. Weiterhin gehören zu seinen Aufgaben:
 - a) Bestellung/Entlassung der Geschäftsleitung,
 - b) Vorgesetztenfunktion gegenüber der Geschäftsleitung,
 - c) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend handelsrechtlichen Vorschriften,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Mitgliedsarten,
 - f) die Festsetzung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen für die Landesgruppen und Ortsclubs,
 - g) die Erstellung von Geschäftsanweisungen/-ordnungen.
 - h) Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse
 - i) Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse.
6. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Das Präsidium richtet die hauptamtliche Geschäftsleitung ein. Ihr obliegt im Besonderen:

Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für das Präsidium, Umsetzung der Entscheidungen des Präsidiums, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu erlassen ist.

§ 12 BEIRAT

1. Das Präsidium kann einen ehrenamtlichen Beirat bestellen, der aus maximal 25 Personen besteht. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums.



2. Seine Aufgabe ist die unterstützende Beratung des Präsidiums.
3. Das Nähere regelt eine Beiratsordnung, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 13 REVISIONSKOMMISSION

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des ACV und seiner Gliederungen obliegt der von der Hauptversammlung gewählten Revisionskommission. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 14 LANDESGRUPPEN

1. Die Landesgruppe ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV und muss ein eingetragener Verein sein. Sie ist für ihren Bereich überörtliche Interessenvertretung der Ortsclubs und handelt eigenverantwortlich.
2. Die Landesgruppen erhalten nach Maßgabe der Beitrags- und Leistungsordnung einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen vom Verein.
3. Aufgaben der Landesgruppen sind unter anderem:
 - die Betreuung der ihnen zugewiesenen Mitglieder sowie die Unterstützung und Förderung der Ortsclubs,
 - Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung,
 - Mitwirkung an der Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen.
4. Die Landesgruppe gibt sich eine Satzung nach der vom Präsidium vorgegebenen Mustersatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Satzung der Landesgruppe darf dieser Mustersatzung nicht widersprechen und muss sich die Ziele des ACV ausdrücklich zu eigen machen.
5. Organe der Landesgruppe sind:
 - a) die Landesgruppenversammlung,
 - b) der Landesgruppenvorstand.Der Geschäftsführer der Landesgruppe wird von dem Präsidium des ACV als Mitglied des Landesgruppenvorstands benannt. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand der Landesgruppe ist die ordentliche Mitgliedschaft im ACV. Endet diese Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
6. Die Auflösung einer Landesgruppe kann nur in einer Landesgruppenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführung der Auflösung obliegt letztendlich dem Präsidium des ACV als Liquidator.
7. Bei Auflösung einer Landesgruppe fällt deren Vermögen an den ACV Automobil-Club Verkehr.

§ 15 ORTSC CLUBS

1. Die Mitglieder können sich innerhalb der einzelnen Landesgruppen zu Ortsclubs zusammenschließen. Von der Landesgruppe erhält jeder Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss. Ortsclubs sollen so viele

Mitglieder haben, dass für die Durchführung der Clubaufgaben kein unangemessen hoher sachlicher und personeller Aufwand entsteht. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich einem anderen als dem für seinen Wohnort zuständigen Ortsclub anzuschließen. Ortsclubs dürfen nur Mitglieder haben, die zugleich die Mitgliedschaft des ACV besitzen.

2. Ortsclubs müssen die Rechtsfähigkeit erwerben und eingetragene Vereine sein. Sie haften allein mit ihrem Vereinsvermögen. Sie können weder die Landesgruppe noch den ACV verpflichten.
3. Den Ortsclubs obliegt die Betreuung der zugewiesenen Mitglieder.
4. Die Ortsclubs erhalten nach Maßgabe der Beitrags- und Leistungsordnung einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen vom Verein.
5. Die Ortsclubs geben sich eine Satzung nach der vom Präsidium vorgegebenen Mustersatzung. Die Satzung der ACV Ortsclubs darf der Clubsatzung nicht widersprechen und muss sich die Ziele des ACV ausdrücklich zu eigen machen.
6. Organe der Ortsclubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand des Ortsclubs ist die ordentliche Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt damit gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
7. Die Auflösung eines Ortsclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Durchführung der Auflösung obliegt letztendlich der Landesgruppe.
8. Bei Auflösung eines Ortsclubs fällt dessen Vermögen an den ACV oder eine soziale Einrichtung.

§ 16 SPORTGERICHTS BARKEIT

Der ACV ist Mitglied im DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e. V. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des ACV haben die nationalen Sportgesetze des DMSB einschließlich aller Nebenordnungen und die einschlägigen Regelungen des ACV zu befolgen. Schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 der Satzung des DMSB werden durch das Präsidium des ACV geahndet. Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit allgemein auf den DMSB und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen. Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das jeweils vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 17 DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern oder deren Vertretern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Landesgruppen und Ortsclubs verwandt. Die Mitglieder stimmen der Verarbeitung personenbezogener Daten



im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft zu. Die Hauptversammlung beschließt Richtlinien zum Datenschutz.

§ 18 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung als Delegiertenversammlung beschlossen werden. An ihr nehmen die für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählten Delegierten und die unter § 9 Absatz 2, Buchstabe b) bis f) Genannten teil. Die Auflösung des ACV kann nur von den Delegierten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch gleichzeitig über die Verwendung des Clubvermögens zu entscheiden. Es ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 19 ERMÄCHTIGUNG

Der Präsident und der Vizepräsident erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Hauptversammlung am 16.09.2022 und Eintrag ins Vereinsregister.